

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauverwaltung. 1872-1885 1885

2 (11.2.1885)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die obere Aufsicht über die Anlage, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Wege wird durch das Ministerium des Innern unter Mitwirkung der technischen Staatsbehörden geführt.

§. 2.

Die nach dem Gesetze den Verwaltungsbehörden hinsichtlich der öffentlichen Wege zukommenden einzelnen Zuständigkeiten werden wahrgenommen wie folgt:

I. Der Bezirksrath beschließt in streitigen Fällen:

- a. über die Frage, ob und inwieweit ein Weg oder eine Strecke beziehungsweise ein Bestandtheil eines solchen dem allgemeinen Gebrauche bestimmt sei, und welchen Beschränkungen dieser allgemeine Gebrauch etwa unterliege (§. 37 b. des Gesetzes);
- b. über die beanspruchte Einräumung der Benützung eines öffentlichen Weges zu anderen als Verkehrszwecken, insbesondere zu den in §. 30 des Gesetzes bezeichneten Anlagen und Berrichtungen, sowie über die Verpflichtung der Betheiligten zur Zahlung einer Vergütung hiefür und den Betrag der letzteren;
- c. über die beantragte Untersagung der Ausübung von Nutzungen, welche an einem öffentlichen Wege oder seinen Zubehörenden kraft besonderen privatrechtlichen Titels beansprucht werden (§. 28 des Gesetzes);
- d. über Ansprüche der Gemeinden oder einzelner Einwohner gegen die Gemeinde auf Vergütung für im Falle des §. 26 des Gesetzes geleistete Hilfe (§. 37 e. des Gesetzes);
- e. über die Festsetzung des Ortsetters im Falle des §. 37 g. des Gesetzes.

Der Bezirksrath ist ferner zuständig zur Ertheilung von Nachsicht bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Entfernung baulicher Anlagen an öffentlichen Wegen (§. 31 Absatz 4 des Gesetzes).

II. Das Ministerium des Innern beschließt:

über den Antrag auf Beseitigung von baulichen Anlagen in der Nähe öffentlicher Wege (§. 31 Absatz 5 und 6 des Gesetzes).

§. 3.

In den Fällen des §. 2 richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung vom 31. August 1884 mit folgenden näheren Bestimmungen:

I. Der Antrag ist bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk der in Rede stehende Weg oder die betreffende Wegstrecke ganz oder zum größten Theile gelegen ist.

Dem Antrage sind beizufügen:

- a. die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen;
- b. sofern es sich um die Geltendmachung von Zwangsbefugnissen (§. 2 I. b., c. und II.) handelt, die Begründung eines obwaltenden öffentlichen Interesses oder eines für die Landeskultur erwachsenden überwiegenden Nutzens;
- c. bei Anträgen auf Untersagung von Nutzungen oder auf Beseitigung von baulichen Anlagen, außerdem die Erklärung wegen Uebernahme der eventuell entstehenden Entschädigungspflicht.

II. Außer den sonst Betheiligten sind in allen Fällen die Straßenbaubehörde, bei Kreisstraßen und ebenso bei Landstraßen und Gemeindewegen, welche in der Unterhaltung des Kreisverbandes stehen, außerdem der Kreisauschuß, bei Gemeindewegen die Gemeindebehörde, sofern diese Behörden nicht selbst das Verfahren veranlassen, zu hören.

III. Wird die Untersagung einer Nutzung oder die Beseitigung einer baulichen Anlage ausgesprochen (§. 2 I. c., II.), so darf die Verfügung nicht früher in Vollzug gesetzt werden, als bis von dem eventuell Entschädigungspflichtigen die Entschädigung oder genügende Sicherheit hiefür geleistet oder rechtsgiltig nachgewiesen ist, daß eine Entschädigung nicht zu leisten sei.

IV. Wenn die Entschließung des Bezirksraths eine Landstraße betrifft, steht auch der Staatsstraßenverwaltung der Rekurs an das Ministerium des Innern zu.

V. Im Falle des §. 2 II. sind nach geschlossenen Verhandlungen die Akten dem Ministerium des Innern mit gutächtlicher Aeußerung des Bezirksraths vorzulegen.

§. 4.

Vorbehaltlich der in den wegepolizeilichen Verordnungen enthaltenen besonderen Bestimmungen wird die Wegepolizei hinsichtlich sämtlicher öffentlicher Wege durch die Bezirks- und Ortspolizeibehörden und deren Bedienstete unter Mitwirkung der technischen Behörde und der derselben unterstellten Straßenmeister und Straßenwarte ausgeübt.

Aufgabe der Wegepolizei ist es insbesondere, erforderlichen Falls durch polizeilichen Zwang Zustände und Handlungen zu verhüten, zu hindern und zu beseitigen, durch welche der bestimmungsgemäße allgemeine Gebrauch des öffentlichen Weges eine Hemmung erfahren oder die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs oder der Bestand des Wegekörpers und seiner Zugehörden gefährdet würde.

II. Anlage, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Gemeindewege.

§. 5.

Der Gemeinde-(Stadt-)rath beziehungsweise der Gemarkungseigenthümer hat dafür zu sorgen, daß die nach §§. 7 und 33 des Gesetzes den Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen obliegende Pflicht, die Gemeindewege innerhalb der Gemarkung entsprechend dem Verkehrsbedürfnisse anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten, sowie das zur Bewartung erforderliche Personal anzustellen, erfüllt werde.

Für die wichtigeren Gemeindewege werden durch die technische Staatsbehörde, beziehungsweise deren Personal — in Gemeinden, welche zur Leitung und Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten besondere technische Beamte aufgestellt haben, durch letztere — jährlich Boranschläge über die Unterhaltungsarbeiten und deren muthmaßlichen Aufwand gefertigt und den Gemeindebehörden längstens im Monat Oktober zum Anschluß an die Gemeindevoranschläge mitgetheilt.

§. 6.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Gemeindewegen steht den Gemeinde-(Stadt-)räthen, beziehungsweise den zu diesem Zwecke von den Gemeinden bestellten technischen Beamten zu.

§. 7.

Das Bezirksamt führt mit Unterstützung der Bezirksräthe und im Benehmen mit der technischen Staatsbehörde die Aufsicht darüber, daß die Gemeindebehörden und Gemarkungseigenthümer der in §. 5 Absatz 1 dieser Verordnung bezeichneten Obliegenheit in genügender Weise nachkommen.

§. 8.

Ehe eine Neuanlage oder die Hauptverbesserung eines Gemeindeweges in Angriff genommen wird, sind die ausgearbeiteten Pläne (Situationsplan, Gefällplan und Querprofile, bei Brückenbauten die Detailpläne) nebst Boranschlag dem Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen.

Von letzterem ist zunächst ein Gutachten der Straßenbauverwaltung einzuholen.

Ergeben sich keine Bedenken gegen das Unternehmen, so wird hierüber der Gemeindebehörde unter Rücksendung der vorgelegten amtlich zu beglaubigenden Pläne durch das Bezirksamt Nachricht ertheilt.

Liegt dagegen Grund zur Annahme vor, daß der Entwurf mit gesetzlichen oder Verordnungsbestimmungen im Widerspruch stehe, oder dessen Ausführung das allgemeine Interesse verletze, so

hat das Bezirksamt mit der Gemeindebehörde über die obwaltenden Bedenken Verhandlungen zu pflegen und, sofern nicht nach dem Ergebnis der letzteren diese Bedenken beseitigt erscheinen, eine Entschliezung des Bezirksraths darüber herbeizuführen, ob, beziehungsweise inwieweit gemäß §. 35 des Gesetzes die Ausführung zu unterlagen oder an Bedingungen zu knüpfen sei.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Entwürfe, welche von technischen Staatsbehörden ausgearbeitet sind, keine Anwendung.

Handelt es sich um Anlegung oder Veränderung von Ortsstraßen, so findet Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, „die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend“, Anwendung. Sofern Bauten an oder in fließenden Gewässern in Frage stehen, ist Artikel 86 des Wassergesetzes, sowie §. 78 der Vollzugsbestimmungen hiezu maßgebend.

§. 9.

Die beabsichtigte Einziehung eines Gemeindegeweges ist von der Gemeindebehörde in der Gemarkungsgemeinde und geeigneten Falls auch in den benachbarten Gemeinden öffentlich bekannt machen zu lassen und mit der Nachweisung hierüber dem Bezirksamt zur Kenntniß zu bringen. Der Bezirksrath kann die Ausführung des Einziehungsbeschlusses untersagen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einziehung nicht vorliegen (§. 36 des Gesetzes).

§. 10.

Der Bezirksrath beschließt nach Anhörung der technischen Staatsbehörde darüber

- a. ob und inwieweit eine Gemeinde oder ein Gemarkungsinhaber die ihnen im öffentlichen Interesse angefohrne, von ihnen abgelehnte Herstellung, Verbesserung und Unterhaltung eines Gemeindegeweges auszuführen habe;
- b. ob und in welchem Umfange einer Gemeinde oder einem Gemarkungsinhaber im Interesse einer geordneten Wegunterhaltung oder zur Sicherheit des Verkehrs die Pflicht zur Bepflanzung eines Gemeindegeweges mit Bäumen aufzuerlegen und innerhalb welcher Frist solche zu vollziehen sei.

§. 11.

Soweit ein Kreisverband auf Grund des §. 41 Ziffer 5 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 die Unterhaltung von Gemeindegewegen übernimmt, ist zu den in §. 10 dieser Verordnung genannten Entschliezungen über die Verpflichtung des Kreisverbandes das Ministerium des Innern zuständig.

Auf die Belastung der Gemeinden mit Vorausbeiträgen finden unter der gedachten Voraussetzung §. 41 Ziffer 7 und §. 54 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsgesetzes Anwendung.

Die rechtliche Eigenschaft der Gemeindegemeinschaft als solcher wird durch die Betheiligung des Kreises an der Unterhaltung derselben nicht berührt.

III. Anlage, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Kreisstraßen.

§. 12.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Kreisstraßen wird durch den Kreisaußschuß wahrgenommen.

§. 13.

Die Kreisaußschüsse haben der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues von allen Aenderungen des Kreisstraßennetzes, welche in den Fällen des §. 3 Ziffer 3, 4 und §. 5 des Gesetzes durch Ausschcheidung oder Aufnahme von Straßen geschehen, Kenntniß zu geben.

§. 14.

Zur Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Kreisstraßen, sowie an den sonstigen in die Fürsorge des Kreisverbandes übernommenen öffentlichen Wegen haben die Kreise entweder gehörig befähigte technische Beamte und Bedienstete selbst zu bestellen oder die Mitwirkung der technischen Staatsbehörden und des Personals derselben für diesen Zweck zu erwirken (§. 11 des Gesetzes).

Im ersteren Fall sind die Anzustellenden der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu bezeichnen.

Wegen Mitwirkung der technischen Staatsbehörden und des Personals derselben sind die bezüglichen Anträge bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu stellen; über die Voraussetzungen, die Art und Ausdehnung dieser Mitwirkung werden die näheren Bestimmungen im Benehmen mit den Kreisaußschüssen durch das Ministerium des Innern festgesetzt.

§. 15.

Die Kreisversammlung beschließt über die Anlage neuer und die Hauptverbesserung bestehender Kreisstraßen, sowie über die Bewilligung der hierfür, sowie für die Unterhaltung und Wiederherstellung der Kreisstraßen erforderlichen Mittel.

Das in §. 14 Absatz 2 des Gesetzes genannte Kreisstatut wird von der Kreisversammlung erlassen.

§. 16.

Der Kreisauschuß veranlaßt, bevor für die Neuanlage, Hauptverbesserung oder Wiederherstellung einer Kreisstraße die Anforderung eines besonderen Beitrags an die beteiligten Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen der Kreisversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet wird, die Einvernahme der beteiligten Gemeinden und Gemarkungsinhaber; hierbei ist die Zugrichtung und der annähernde Kostenüberschlag anzugeben.

§. 17.

Der Kreisauschuß hat ferner, ehe die Neuanlage oder die Hauptverbesserung einer Kreisstraße in Angriff genommen wird, den Gemeinderäthen und Bezirksräthen der Gemarkungen beziehungsweise Bezirke, welche von dem Wege berührt oder durchzogen werden, Gelegenheit zu geben, sich unter Einsichtnahme der Pläne und Voranschläge über die beabsichtigte Art der Ausführung zu äußern.

§. 18.

Vor Ausführung der Neuanlage oder der Hauptverbesserung einer Kreisstraße sind die Pläne und Voranschläge, sofern die Entwürfe nicht von technischen Staatsbehörden ausgearbeitet worden sind, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zur Einsicht vorzulegen.

Wenn bei der Prüfung derselben durch die Oberdirektion sich keine Bedenken gegen den Entwurf ergeben, so ist der Kreisauschuß unter Rückgabe der Pläne und Voranschläge hievon in Kenntniß zu setzen.

Sofern die Oberdirektion der Ansicht ist, daß der Entwurf mit gesetzlichen oder Verordnungsbestimmungen im Widerspruch stehe, oder durch dessen Ausführung das allgemeine Interesse verletzt werde, so hat dieselbe mit dem Kreisauschuße in's Benehmen zu treten und erforderlichen Falls Vorlage an das Ministerium des Innern zu erstatten, welches darüber beschließt, ob, beziehungsweise inwieweit die Ausführung des Unternehmens zu unter sagen oder an Bedingungen zu knüpfen sei (§. 35 des Gesetzes).

Der letzte Absatz des §. 8 dieser Verordnung findet hier ebenfalls Anwendung.

§. 19.

Vor der Einziehung einer Kreisstraße (§. 36 des Gesetzes) ist vom Kreisauschuße der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues von dem Einziehungsbeschlusse Kenntniß zu geben,

welche, wenn sie der Ansicht ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einziehung nicht vorliegen, erforderlichen Falls nach Bornahme der sachdienlichen Erhebungen, eine Entschliebung des Ministeriums des Innern herbeizuföhren hat.

§. 20.

Der Kreisauschuß beschließt:

- a. über die Bewilligung von Nachlässen am Beitrage zum Unterhaltungsaufwand oder von Befristungen wegen übermäßiger Belastung der finanziellen Kräfte der Gemeinden (§. 21 des Gesetzes), vorbehaltlich der dem Ministerium des Innern in Streitfällen zustehenden Entscheidung (§. 38 des Gesetzes);
- b. über den Anspruch auf gänzliche oder theilweise Befreiung einer Gemeinde vom Beitrage zum Unterhaltungsaufwande einer Kreisstraße wegen mangelnden oder unerheblichen Nutzens (§. 20 des Gesetzes);
- c. über die Feststellung des bei Kreisstraßen für die Beitragspflicht der Gemeinden in Betracht kommenden Bau- und Unterhaltungsaufwandes, sowie über die Höhe der von den einzelnen Gemeinden zum Bau oder zur Hauptverbesserung und zur Unterhaltung oder Wiederherstellung zu leistenden Beiträge, insoweit die Beiträge zum Neubau, zur Hauptverbesserung oder Wiederherstellung nicht schon durch Beschluß der Kreisversammlung fest bestimmt sind.

§. 21.

Das Ministerium des Innern beschließt:

- a. über Genehmigung des Kreisstatuts gemäß §. 14 Absatz 2 des Gesetzes;
- b. über streitige Nachlässe am Beitrage von Gemeinden zum Unterhaltungsaufwande wegen geringer Leistungsfähigkeit (§§. 21 und 38 des Gesetzes);
- c. über die gegenüber einem Kreisverbande beanspruchte, von diesem aber abgelehnte Ausführung von Arbeiten zur Unterhaltung einer Kreisstraße und ihrer Zugehörden, oder zur Anlegung von Baumpflanzungen an Kreisstraßen.

§. 22.

Hinsichtlich der Feststellung und Erhebung der Gemeindebeiträge zum Unterhaltungsaufwande der Kreisstraßen (§§. 14, 22, 23 des Gesetzes) ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. die Längen der Kreisstraßen werden, soweit nicht schon durch die Staatsstraßenbauverwaltung geschehen, gemarkungsweise unter Mitwirkung eines Vertreters der betreffenden Gemeinden vermessen (§. 33 Ziffer 1 dieser Verordnung);
2. nach Genehmigung des Kreisvoranschlags berechnet der Kreisaußschuß auf Grund des Voranschlags die Beiträge, welche die einzelnen Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen zur Bestreitung des Unterhaltungsaufwandes für das betreffende Voranschlagsjahr vorbehaltlich der auf Grund der Rechnungsergebnisse stattfindenden endgiltigen Abrechnung an die Kreiskasse zu entrichten haben;
3. die Forderungszettel sind für die Gemeinden und Gemarkungsinhaber besonders, das heißt von den Kreisumlageforderungszetteln getrennt, aufzustellen.
Die Zahlungsfristen werden durch den Kreisaußschuß festgesetzt;
4. sind in Folge eingetretener Berichtigungen oder verwaltungsgerichtlicher Erkenntnisse Abänderungen an den berechneten Beiträgen vorzunehmen, so werden dieselben bei der Endabrechnung berücksichtigt;
5. auf Grund der Rechnungsergebnisse wird mit den Gemeinden über den wirklich erwachsenen Aufwand für je ein Voranschlagsjahr abgerechnet und das zuviel oder zuwenig Erhobene bei der nächsten Austheilung der Gemeindebeiträge ausgeglichen.

§. 23.

Die Beiträge der Gemeinden für den Neubau und die Hauptverbesserung von Kreisstraßen werden, wenn sie nach einer Quote des Gesamtaufwandes bestimmt sind, durch den Kreisaußschuß nach dem wirklichen Aufwande bemessen, sobald der Bau beendet ist.

Die Zahlungsfristen und ebenso die während der Bauausführung zu leistenden Abschlagszahlungen werden, soweit hierüber nicht im Kreisvoranschlag Bestimmung getroffen ist, durch den Kreisaußschuß festgesetzt.

§. 24.

Sofern ein Kreisverband die Unterhaltung einzelner Landstraßen oder überhaupt der Landstraßen geringerer Wichtigkeit innerhalb des Kreisgebiets auf den Kreis übernehmen will, ist hiezu durch Vermittelung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachzusuchen; hiebei sind die betreffenden einzelnen Straßen und Straßenstrecken sowie die Zeitdauer der beabsichtigten Uebernahme genau zu bezeichnen.

Die Bedingungen dieser Uebernahme werden zwischen dem Ministerium des Innern und dem Kreisverbände vereinbart; im Uebrigen sind bezüglich der Aufsichtsrechte der Staatsbehörden

diese Wege den Kreisstraßen, unter Vorbehalt der rechtlichen Eigenschaft derselben als Landstraßen, gleichgestellt.

§. 25.

Im Falle des §. 24 dieser Verordnung kommen insbesondere folgende Grundsätze in Anwendung:

1. wesentliche Abweichungen vom bisherigen Unterhaltungssystem, wie Aenderungen in der Gattung des Unterhaltungsmaterials und an den bestehenden Breiten der Fahrbahn und Fußwege bedürfen der Genehmigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues;
2. die dem Kreisverbande zur Deckung des Unterhaltungsaufwandes aus den im Staatsbudget für die Landstraßenunterhaltung bewilligten Mitteln zu gebende Dotation wird in der Regel nach dem in den letztvergangenen drei Jahren für die betreffenden Landstraßen wirklich gemachten Aufwande bemessen;
3. die Einnahmen aus besonderen Nutzungen werden in die Kreiskasse erhoben und wird deren Werth nach Abzug der darauf ruhenden Lasten nach dem bei Bemessung der Dotation zu Grund gelegten Zeitraum durchschnittlich geschätzt und bei Festsetzung der Dotation berücksichtigt;
4. die Vergütung für die Offenhaltung der Straßen bei Schneeanhäufungen ist von der Kreiskasse zu leisten und wird nach dem gleichen Durchschnitt der Dotation beigerechnet;
5. die gesetzlichen Beiträge der Gemarkungsgemeinden (§. 18 des Gesetzes) werden für die Staatskasse erhoben;
6. der Ausfall, welcher durch die gemäß §§. 20 und 21 des Gesetzes bewilligten Befreiungen und Nachlässe entsteht, wird durch die Staatskasse getragen;
7. bei der Berechnung des innerhalb des Kreisgebietes erwachsenen jährlichen Aufwandes der Landstraßenunterhaltung und des auf die beteiligten Gemarkungsgemeinden entfallenden Viertels desselben (§. 18 des Gesetzes), wird der Unterhaltungsaufwand für die nicht in der Unterhaltung des Kreises befindlichen Landstraßen nach der Vorschrift des §. 22 des Gesetzes festgestellt und demselben die dem betreffenden Kreisverband jährlich gewährte Dotation zugeschlagen.

IV. Anlage, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Landstraßen.

§. 26.

Der Neubau, die Hauptverbesserung und Unterhaltung der Landstraßen wird unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von den technischen Staatsbehörden geleitet und beaufsichtigt.

Von dem Ministerium des Innern werden alle Zuständigkeiten, welche das Gesetz den Staatsverwaltungsbehörden überträgt, wahrgenommen, soweit in dieser Verordnung nicht anders verfügt ist.

§. 27.

Ueber Aufnahme eines öffentlichen Weges in die Klasse der Landstraßen (§. 2 Ziffer 2 des Gesetzes) ist der bisher unterhaltungspflichtige Verband, über die Ausscheidung eines solchen aus dem Landstraßenverbande (§. 4 Absatz 1 des Gesetzes) derjenige Verband, welcher die Bau- und Unterhaltungspflicht in Zukunft übernehmen soll, im Vorverfahren zu vernehmen.

§. 28.

Das Ministerium des Innern verfügt, bevor die Anforderung für den Neubau oder die Hauptverbesserung einer Landstraße in das Budget aufgenommen wird, die Einvernahme der beteiligten Gemeinden etc. (§. 17 des Gesetzes); hiebei sind die Zugrichtung und der annähernde Kostenschlag anzugeben.

§. 29.

Nach erfolgter Bewilligung der erforderlichen Mittel im Budget, und nachdem den Gemeindebehörden und Bezirksräthen der Gemarkungen beziehungsweise der Bezirke, welche von dem Weg berührt oder durchzogen werden, Gelegenheit gegeben worden, sich unter Einsichtnahme der Pläne und Voranschläge über die beabsichtigte Art der Ausführung zu äußern, beschließt das Ministerium des Innern über die Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge.

§. 30.

Das Ministerium des Innern verfügt die Ausscheidung von Landstraßen oder einzelner Strecken derselben in den Fällen des §. 4 Absatz 2 des Gesetzes.

§. 31.

Das Ministerium des Innern beschließt über Nachlässe von Gemeindebeiträgen am Unterhaltungsaufwande wegen übermäßiger Belastung der finanziellen Kräfte der Gemeinden (§. 21 des Gesetzes).

§. 32.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues entscheidet:

- a. über die Feststellung des bei Landstraßen für die Beitragspflicht der Gemeinden in Betracht kommenden Bau- und Unterhaltungsaufwandes sowie über die Höhe der von

den einzelnen Gemeinden zum Bau, zur Hauptverbesserung und zur Unterhaltung zu leistenden Beiträge;

b. über die gänzliche oder theilweise Befreiung einer Gemeinde vom Beitrage zur Unterhaltung von Landstraßen wegen mangelnden oder unerheblichen Nutzens.

Ferner beschließt die Oberdirektion:

c. über Befristungen von Gemeindebeiträgen zum Neubau oder zur Unterhaltung von Landstraßen.

Handelt es sich um die Feststellung der Beiträge von Gemeinden für den Neubau oder die Hauptverbesserung von Landstraßen (§. 17 des Gesetzes), so hat die Oberdirektion vor Erlassung ihrer Entschliessung dem Ministerium des Innern Vorlage zu erstatten.

Nach Jahresschluß ist ein Verzeichniß der gemäß lit. b. und c. gewährten Nachlässe und Befristungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 33.

Hinsichtlich der Feststellung und Erhebung der Gemeindebeiträge für die Unterhaltung der Landstraßen (§§. 18, 22, 23 des Gesetzes) ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Die Längen der einzelnen Landstraßen werden, soweit dies nicht schon geschehen ist, gemarkungsweise durch die Straßenbau-Inspektionen unter Mitwirkung eines Vertreters der betreffenden Gemeinden vermessen. Das Ergebnis der Vermessung wird für jede Gemarkung in ein von dem Vertreter der Straßenbauverwaltung und dem Gemeinde-(Stadt-)rathe anzuerkennendes Protokoll niedergelegt.

Das Gleiche geschieht bezüglich der Aenderungen, welche durch Straßenkorrekturen, durch Aufnahme neuer Straßen, oder durch Ausscheidung solcher sich ergeben.

2. Nach Genehmigung des Staatsbudgets berechnet die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues auf Grund des Voranschlags die Beiträge, welche die einzelnen Gemeinden zur Bestreitung des budgetmäßigen Unterhaltungsaufwandes für die beiden Budgetjahre, vorbehaltlich der auf Grund der Rechnungsergebnisse stattfindenden definitiven Abrechnung an die Straßenbaukasse zu entrichten haben.

3. Die Forderungszettel werden den Gemeinden und Gemarkungsinhabern spätestens im Monat Juli des ersten Budgetjahres oder, wenn das Finanzgesetz bis dahin noch nicht erlassen sein sollte, innen vier Wochen nach Erlassung desselben zugestellt.

4. Sind in Folge erhobener Anstände oder verwaltungsgerichtlicher Urtheile Abänderungen an den berechneten Beiträgen vorzunehmen, so kommen diese bei der Endabrechnung zur Ausführung.

5. Die Jahresbeiträge der Gemeinden sind spätestens im Monat Oktober eines jeden Budgetjahres an die Straßenbaukasse zu bezahlen.
6. Auf Grund der Rechnungsergebnisse wird mit den Gemeinden über den wirklich erwachsenen Unterhaltungsaufwand für je eine Budgetperiode endgiltig abgerechnet und das zuwenig oder zuviel Erhobene bei der nächsten Austheilung der Gemeindebeiträge ausgeglichen.

§. 34.

Hinsichtlich der Feststellung und Erhebung der Beiträge der Gemeinden für Neubau oder Hauptverbesserung von Landstraßen ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Sofern die Beiträge der Gemeinden an den Baukosten nicht in festbestimmten Summen, sondern in Quoten des Aufwandes festgesetzt sind, werden dieselben von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nach dem wirklichen Aufwande berechnet, sobald der Bau vollendet ist.
2. Die Forderungszettel sind in diesem Falle den Gemeinden innerhalb vier Wochen nach Feststellung des auf den betreffenden Bau kommenden wirklichen Aufwandes zuzustellen. Die Zahlung des Beitrages abzüglich der geleisteten Abschlagszahlungen hat binnen drei Monaten nach Zustellung der Forderungszettel zu erfolgen.
3. Während der Bauausführung haben die Gemeinden an den festbestimmten, wie an den in Quoten bestehenden Beiträgen Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Größe und Termine für die Abschlagszahlungen werden von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nach dem Vorrücken des Baues unter Berücksichtigung des für die Bezahlung der Baukosten eintretenden Geldbedarfes bestimmt.

V. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 35.

Ueber die Beiträge der Gemeinden und Kreise zum Unterhaltungsaufwande der Landstraßen wird für 1884 nach Maßgabe der Bestimmungen des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 und der Vollzugsverordnung hiezu vom 18. April 1868 besonders abgerechnet.

Die Beiträge der Gemeinden am Unterhaltungsaufwande für 1885 werden nach den Vorschlägen für das genannte Jahr nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juni v. J. und dieser Vollzugsverordnung besonders festgestellt und findet über dieselben eine besondere Abrechnung statt.

§. 36.

Hinsichtlich des Neubaus von Landstraßen oder der Hauptverbesserung an solchen, soweit hiefür im außerordentlichen Budget für 1884/85 Mittel vorgesehen oder Kredite aus früheren Etatperioden aufrecht erhalten sind, kommen die durch das Finanzgesetz festgestellten Beiträge der Kreise und Gemeinden nach Maßgabe der früheren Bestimmungen noch zur Erhebung.

VI. Aufhebung älterer Bestimmungen.

§. 37.

Die Vollzugsverordnung vom 18. April 1868, die Eintheilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege, ferner §. 11 der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage von Ortsstraßen und die Feststellung von Baufluchten betreffend, soweit letzterer die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Landstraßen betrifft, treten außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 17. Januar 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Urban.

Vdt. Sauerbeck.

Verordnung.

(Vom 17. Januar 1885.)

Die Offenhaltung der öffentlichen Wege bei Schneeanhäufungen betreffend.

Zum Vollzuge des §. 26 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 und auf Grund der zu der Zuständigkeitsbestimmung in dem nachstehenden §. 9 Abs. 2 mittelst Staatsministerialentschließung vom 15. Januar d. J. erfolgten Allerhöchsten Ermächtigung wird unter Aufhebung der Verordnung vom 7. September 1868 verordnet, was folgt:

§. 1.

Die den unterhaltungspflichtigen Verbänden obliegende Fürsorge für Offenhaltung der öffentlichen Wege bei Schneefällen wird, solange für die sofort zu vollziehende Arbeit weder die Anwendung des Bahnschlittens noch das Aufgebot umfassender Hilfskräfte erforderlich ist, von dem zur Wegewartung aufgestellten Personal und dessen Hilfsarbeitern wahrgenommen.

§. 2.

Soweit bei größeren Schneeanhäufungen die Thätigkeit dieser Personen nicht ausreicht, sind die Gemeinden und zwar zunächst jede innerhalb ihrer Gemarkung und erforderlichen Falls auch die benachbarten zur Offenhaltung der öffentlichen Wege verpflichtet.

Die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, daß diese Obliegenheit in genügender Weise erfüllt werde.

§. 3.

Zu diesem Behufe sind die Gemeinden verbunden, die für Offenhaltung der Winterbahnen erforderlichen Geräthschaften, insbesondere auch die entsprechende Anzahl von Bahnschlitten bereit zu halten, und die für gewöhnliche Fälle nöthigen Veranstaltungen, namentlich die Bespannung des Bahnschlittens, zum Voraus sicher zu stellen.

Das Bezirksamt kann benachbarten Gemeinden die Haltung eines gemeinschaftlichen Bahnschlittens gestatten.

§. 4.

Wenn zur Beseitigung von Verkehrsstörungen umfassendere Arbeiten nothwendig sind, so haben die Gemeindebehörden für sofortige Leistung der Hilfe mit Hand- und Spanndiensten zu sorgen.

Jeder arbeitsfähige Einwohner ist zur Leistung von Handdiensten und jeder im Besitze von Gespann befindliche Einwohner zur Leistung von Spanndiensten verpflichtet.

§. 5.

Hinsichtlich der Land- und Kreisstraßen hat der Straßenmeister oder wenn dieser nicht zur Stelle ist, der Straßenwart die erforderliche Hilfeleistung bei der Gemeindebehörde zu veranlassen; in Fällen dringend nöthiger Abhilfe haben die Gemeindebehörden auch von sich aus die geeigneten Arbeiten einzuleiten und zu betreiben, jedoch ist dem Straßenmeister oder nächstwohnenden Straßenwart hiervon sogleich Kenntniß zu geben.

§. 6.

Sofern zur Offenhaltung öffentlicher Wege in einer Gemarkung die Hilfe von Nachbargemeinden in Anspruch zu nehmen ist, hat dies unter Berücksichtigung ihrer verfügbaren Kräfte, ihrer Entfernung von der Arbeitsstelle, ihres Interesses an dem betreffenden Straßenzuge und ihrer Obliegenheiten bezüglich der Offenhaltung der öffentlichen Wege in ihrer eigenen Gemarkung zu geschehen.

Im Uebrigen haben diese Gemeinden, sobald ihnen von dem mit der Wartung der Kreis- oder Landstraßen betrauten Personal oder von dem Ortsvorstand der Gemeinde, in deren Gemarkung die Schneeanhäufung zu beseitigen ist, die Anzeige über die Nothwendigkeit der Hilfeleistung zugeht, auf gleiche Weise zu verfahren, wie wenn die Arbeit in der eigenen Gemarkung zu verrichten wäre.

§. 7.

Das Bezirksamt überwacht unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde, daß die Gemeinden den ihnen hinsichtlich des Schneebahnens obliegenden Verpflichtungen nachkommen.

§. 8.

Den Gemeindebehörden ist die Entschließung darüber anheimzugeben, ob und in welchem Betrage ihren zur Leistung der Nothhilfe auf den Gemeindewegen der Gemarkung in Anspruch genommenen Einwohnern eine Vergütung zu leisten sei.

§. 9.

Für die auf Kreis- und Landstraßen, ebenso für die auf Anrufen von einer benachbarten Gemeinde auf Gemeindewegen geleistete Hilfe ist von demjenigen Verbands, welchem die Unterhaltung des öffentlichen Weges obliegt, der hilfeleistenden Gemeinde eine billige Vergütung zu gewähren. Die letztere wird nach einem Tarif bemessen, welcher für Gemeindewege nach Einvernahme der Straßenbauverwaltung von dem Bezirksrath, für Land- und Kreisstraßen nach Anhörung der Straßenbauinspektion und des Bezirksraths, außerdem bei Kreisstraßen und in die Unterhaltung der Kreise übernommenen Landstraßen nach Anhörung des Kreis Ausschusses von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues amtsbezirksweise aufgestellt wird, wobei auf die Art der vorkommenden Leistungen und die ortsüblichen Lohnsätze Rücksicht zu nehmen ist.

Von Zeit zu Zeit, namentlich bei Aenderungen in den ortsüblichen Löhnen, sind die Tarifsätze neu zu regeln.

§. 10.

Die Führung des Bahnschlittens auf Kreis- und Landstraßen kann auf eine bestimmte Anzahl von Jahren bezüglich der Kreisstraßen und der in die Unterhaltung der Kreise übernommenen Landstraßen mit Genehmigung des Kreis Ausschusses, bezüglich der übrigen Landstraßen mit Genehmigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Accord gegeben werden.

An die Stelle der im Tarife bestimmten Vergütung (§. 9) tritt alsdann die im Vertrag vereinbarte.

Tarif. 211

§. 11.

Zum Zweck der Prüfung, Richtigstellung und Anweisung der Vergütungen für Schneebahnen auf den in der Verwaltung des Staats befindlichen Landstraßen tritt folgendes Verfahren ein:

Das Straßenbauaufsichtspersonal führt Listen, in welche die beim Schneebahnen verwendeten Arbeiter mit ihrem Namen, die Zahl der gestellten Zugthiere und deren Eigenthümer, sowie die mit der Arbeit zugebrachte Zeit genau eingetragen werden.

Diese Liste ist jeweils nach Beendigung einer Arbeit von dem betreffenden Bürgermeister zu beurkunden.

Am Schlusse eines jeden Monats legt der Straßenmeister die Listen der Straßenbauinspektion vor.

Diese prüft die Listen, berechnet das Guthaben für die geleisteten Arbeiten nach dem genehmigten Tarife, trägt solche nach Kreisen und Klassenbezirken in eine Konsignation und sendet letztere in der ersten Hälfte des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ein. ||

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat spätestens in der zweiten Hälfte des Monats die ihr zugekommenen Listen zu prüfen und die Ermächtigung zur Auszahlung der Vergütung zu ertheilen.

§. 12.

Ueber das hinsichtlich der Kreisstraßen und der in die Unterhaltung der Kreisverbände übernommenen Landstraßen einzuhaltende Verfahren (§. 11) hat der Kreisauschuß die geeigneten Anordnungen zu erlassen.

Karlsruhe, den 17. Januar 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Carban.

vdt. Sauerbeck.

Nr. 328. Die Organisation der Wasserwehren betr.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20. April 1877 Nr. 4880 (Verordnungsblatt Seite 35) bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß außer den in dem betreffenden Verzeichniß aufgeführten Gemeinden noch in folgenden in den Flußgebieten des Leimbaches und Hardtbaches liegenden Gemeinden die im §. 3 der Wasserwehrrordnung vom 24. Dezember 1876 genannten vorgängigen Vorkehrungen zur Hilfeleistung bei Wassergefahr zu treffen sind.

Inspection.	Bezirksamt.	Gemeinden.
	An dem Leimbach	
Heidelberg.	Wiesloch	Walldorf
	Heidelberg.	Mußloch
		Leimen
		St. Ilgen
		Sandhausen
		Kirchheim
		Bruchhausen
	Schwezingen.	Ostersheim
		Schwezingen.
	An dem Hardtbach	
Heidelberg.	Wiesloch	Walldorf
	Heidelberg.	Sandhausen.

Karlsruhe, den 21. Januar 1885.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.
B a e r.

Rüfert.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Schloß Baden den 28. November 1884 Nr. 686 gnädigst geruht, den Inspector Julius Näher dahier auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Druck von Friedrich Gutsch in Karlsruhe.